



Satzungen des Obst- und Gartenbauvereins Birken

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.

Der Verein trägt den Namen "Gemeinnütziger Obst- und Gartenbauverein Birken, 57555 Mudersbach". Er hat seinen Sitz in Mudersbach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben.

Der Verein bezweckt die Förderung des Obstbaus, der Gartenkultur sowie des Liebhabergartenbaues. Er hat die Aufgabe, alle seine Mitglieder, sowie alle Obst- und Gartenbaulich interessierten Kreise fachtechnisch zu beraten.

§ 3 Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft besteht aus den Eigentümern der Grundstücke.

§ 4 Rechte, Pflichten und Beitrag.

Jedes Mitglied hat das Recht, gemeinsame Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Es hat darauf zu achten, daß sein im Bereich der Obstplantage gelegenes Grundstück im Sinne des § 2 in Ordnung gehalten wird. Angrenzende Wegeparzellen sind bis zur Mitte des Weges in Ordnung zu halten. -Bei einer Veräußerung des Grundstückes ist das Mitglied verpflichtet, den Vorstand zu informieren. Der Vereinsbeitrag wird jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Er ist regelmäßig an den Kassierer zu entrichten. Der Vorstand kann Ermäßigungen oder Niederschlagung des Beitrages erlassen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Grundstückes oder den Tod des Besitzers. Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Erben haben keinerlei verögensrechtliche Ansprüche an den Verein.

§ 6 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 7 Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre in der Hauptversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 8 Leitung der Versammlungen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle desselben übernimmt die Leitung ein von ihm ernannter Stellvertreter. Der Schriftführer verfaßt ein Protokoll, welches von zwei anderen Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein muß. Er besorgt den üblichen Schriftwechsel des Vereins. Der Kassierer quittiert eingezahlte Gelder und legt das Barvermögen verzinslich bei der Sparkasse Siegen an. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit ihm geeignete Maßnahmen zum Schutze und zur Erhaltung der Anlage zu treffen. Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam berechtigt, die Angelegenheiten des Vereins gerichtlich zu vertreten.



§ 9 Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes sowie die Beschlußfassung aller grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit, die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen, der Entlastung des Vorstandes, sowie die Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung. Die Hauptversammlung wird schriftlich vom Vorstand unter Nennung der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet. In dringenden Fällen kann zur Erledigung von wichtigen Angelegenheiten jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Auf begründeten Antrag von einem Drittel aller Mitglieder muß der Vorstand ebenfalls eine außerordentliche Versammlung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Grundstück zählt eine Stimme. Im Vertretungsfalle kann das Stimmrecht nur mit einer gültigen Vollmacht ausgeübt werden. Alle Bekanntmachungen des Vereins wie auch Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind - ebenso wie die Beschlüsse des Vorstandes - schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11 Besondere Ordnungsbestimmungen.

Das Betreten der dem Verein gehörenden Wege ist nur den Mitgliedern und deren Angehörigen gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung der Eltern oder deren Beauftragter betreten. Nichtmitglieder dürfen die Anlage in Begleitung eines Mitgliedes oder in dessen Auftrag betreten. Das Befahren der Wege innerhalb der Anlage ist nur den Fahrzeugen gestattet, die dem Obstbau dienen bzw. Mitgliedern oder deren Angehörigen gestattet. Das Parken der Fahrzeuge hat so zu erfolgen, daß die Wege freibleiben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zaun der Anlage in Ordnung zu halten, ebenso die vereinseigene Wasserstelle, sowie die Wege des Vereins, sowie wenigstens die wichtigsten Arbeiten an seinem Grundstück zu verrichten, damit die Anlage im Gesamten einen ordentlichen Eindruck macht.

§ 12 Vergütungen.

Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter und werden nicht bezahlt. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer erhalten eine angemessene Entschädigung für ihre Arbeit, welche von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§ 13 Satzungsänderung.

Satzungsänderungen können nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen erfolgen. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand einzureichen.

§ 14 Vermögen.

Das Vermögen des Vereins besteht aus Bar- oder Sparbuchvermögen, den vorhandenen Wegen, sowie der gemeinsamen Zaun- und Heckenanlage und der gemeinsamen Wasserzapfanlage. Die Instandhaltung der Zaunanlage wird dauernd auf Kosten des Vereins ausgeführt. Zum Zwecke der Reparatur und Kontrolle der vorgenannten Einrichtungen ist dem Vorstand oder den von ihm Beauftragten der notwendige freie Zutritt zum Grundstück zu gestatten. Sind zur Herstellung oder Erhaltung der Anlage nicht die erforderlichen Gelder vorhanden, so kann die Jahreshauptversammlung die erforderlichen Mittel im Wege der Sonderumlage entsprechend beschließen.



§ 15 Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Hauptversammlung erfolgen. Zu dem Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der diesbezüglichen Hauptversammlung erforderlich. Falls diese Hauptversammlung von weniger als der Hälfte der Mitglieder besucht wird, erfolgt kurzfristig eine Neueinladung zu einer weiteren Hauptversammlung, die unabhängig von der Zahl der Teilnehmer mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann. Die Einladung zu dieser Versammlung darf nur den Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" beinhalten. Über das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen und dessen Verwendung beschließt die Hauptversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 24.03.1994 beschlossen und genehmigt.

Diese Satzungsänderung ist mit Verfügung des Registergerichts in Montabaur vom *(i*
.1.10..1994:v eingetragen und damit rechtskräftig.

Mudersbach - Birken, den 22.06.1995

Die Hauptversammlung

Der Vorstand